

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	21
Einleitung	25
§ 1 Die Rechtsfähigkeit – Relativität des Begriffs	28
A. Der Begriff der Rechtsfähigkeit	28
B. Vollrechtsfähigkeit und Teilrechtsfähigkeit	29
C. Rechtsfähigkeit und Vermögensfähigkeit	34
I. Vermögen	34
II. Vermögensfähigkeit	34
D. Rechtsfähigkeit und ultra-vires-Lehre	36
§ 2 Privatrechtlicher Charakter der Betriebsverfassung	40
A. Das Betriebsrätegesetz 1920 im dualen Rechtssystem	40
B. Das geltende Betriebsverfassungsgesetz im dualen System	44
§ 3 Der Betriebsrat als Repräsentant der Belegschaft	48
A. Repräsentation als Vertretungsprinzip	49
I. Der Wortsinn	49
II. Wesen der Repräsentation	49
III. Gegenstand der Repräsentation	53
IV. Wirkung	54
V. Geltungsbereich	55
B. Repräsentation im Betriebsverfassungsrecht	55
I. Der Betriebsrat als Repräsentant	55
II. Repräsentation in Amtsstellung	57
§ 4 Teilrechtsfähigkeit und Teilvermögensfähigkeit des Betriebsrats	61
A. Betriebsinterne Rechte und Pflichten des Betriebsrats	61
B. Nichtvermögensrechtliche Außenbeziehungen des Betriebsrats	62

C. Betriebsexterne Rechte und Pflichten vermögensrechtlicher Art	63
I. Das Meinungsbild in Rechtsprechung und Schrifttum	63
II. Eigene Konzeption: Zuweisung von Rechten und Pflichten vermögensrechtlicher Art durch § 111 Satz 2 BetrVG in Akzessorietät zu § 40 BetrVG	86
III. Rechtsfähigkeit des Betriebsrats und ultra-vires-Lehre	130
§ 5 Haftung für Betriebsratsverträge	131
A. Haftung des Betriebsrats	131
I. Vertragsschluss kraft Außenrechts im Rahmen von § 40 Abs. 1 BetrVG (intra vires)	132
II. Vertragsschluss kraft Außenrechts, aber außerhalb des Rahmens von § 40 Abs. 1 BetrVG (ultra vires)	138
III. Vertragsschluss außerhalb des Außenrechts (ultra vires)	139
B. Vertreterhaftung des Betriebsratsvorsitzenden	140
I. Der Betriebsratsvorsitzende als Vertreter in der Erklärung	140
II. Modell Handelndenhaftung analog §§ 54 Satz 2 BGB, 11 Abs. 2 GmbHG und 41 Abs. 1 Satz 2 AktG	143
III. Haftung nach §§ 164 ff. BGB	145
C. Haftung der Betriebsratsmitglieder	187
I. Vertragsschluss durch Betriebsratsmitglieder im eigenen Namen	187
II. Zusatzhaftung der Betriebsratsmitglieder bei wirksamen Betriebsratsverträgen	197
III. Haftung für Regressansprüche des Betriebsratsvorsitzenden	204
D. Haftung der Arbeitnehmer	205
E. Haftung des Arbeitgebers	206
F. Haftung des Beraters als Vertragspartner	206
§ 6 Mandatierung: Hinzuziehung eines Beraters nach § 111 Satz 2 BetrVG	208
A. Zweck der Norm	208
B. Tatbestandliche Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Beraters	208
I. Beteiligungspflichtige Betriebsänderung	208

II. Zuständiger Betriebsrat	211
III. Unternehmensgröße und Unternehmensart	214
IV. Unterrichtung durch den Unternehmer	230
V. Die Beratung zwischen Unternehmer und Betriebsrat	235
C. Beratung für den Betriebsrat	237
I. Aufgabenstellung des Beraters	237
II. Begrenzung auf Betriebsänderung und Interessenausgleich	237
III. Beratung im Vermittlungs- und Einigungsstellenverfahren	239
IV. Form der Beratung	240
V. Rechtsnatur des Beratungsvertrags	241
D. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Beratung	244
I. Erforderlichkeit als Rechtsvoraussetzung	244
II. Konkretisierung der Erforderlichkeit	247
III. Verhältnismäßigkeit der Beratung	251
E. Qualifikation des Beraters	252
I. „Berater“ als Gesetzesbegriff	252
II. Fachliche Anforderungen	253
III. Anzahl der Berater	254
F. Verfahren zur Hinzuziehung eines Beraters	257
I. Beschluss des Betriebsrats	257
II. Mitteilung an den Arbeitgeber	263
III. Ausführung des Beschlusses	264
IV. Sicherung des Hinzuziehungsrechts	265
G. Rechtsstellung des Beraters	268
I. Zutritt zum Betrieb	268
II. Teilnahme an Betriebsratssitzungen	269
III. Geheimhaltungspflicht	269
IV. Unterrichtung des Beraters	270
V. Teilnahme des Beraters an Verhandlungen	273
VI. Keine Verhandlungsbefugnis	280
H. Kostentragung durch den Arbeitgeber	281
I. Hinzuziehung von Beratern in Unternehmen mit bis zu 300 Arbeitnehmern	282

§ 7 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Thesen	284
Literaturverzeichnis	293

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Einleitung	25
§ 1 Die Rechtsfähigkeit – Relativität des Begriffs	28
A. Der Begriff der Rechtsfähigkeit	28
B. Vollrechtsfähigkeit und Teilrechtsfähigkeit	29
C. Rechtsfähigkeit und Vermögensfähigkeit	34
I. Vermögen	34
II. Vermögensfähigkeit	34
D. Rechtsfähigkeit und ultra-vires-Lehre	36
§ 2 Privatrechtlicher Charakter der Betriebsverfassung	40
A. Das Betriebsrätegesetz 1920 im dualen Rechtssystem	40
B. Das geltende Betriebsverfassungsgesetz im dualen System	44
§ 3 Der Betriebsrat als Repräsentant der Belegschaft	48
A. Repräsentation als Vertretungsprinzip	49
I. Der Wortsinn	49
II. Wesen der Repräsentation	49
1. Die Vergegenwärtigung	49
2. Der Adressat	50
3. Der Repräsentant	51
a) Legitimation	51
b) Unabhängigkeit und Verbundenheit	51
c) Repräsentation durch Kollektive	53
III. Gegenstand der Repräsentation	53
IV. Wirkung	54
V. Geltungsbereich	55
B. Repräsentation im Betriebsverfassungsrecht	55
I. Der Betriebsrat als Repräsentant	55

II. Repräsentation in Amtsstellung	57
§ 4 Teilrechtsfähigkeit und Teilvermögensfähigkeit des Betriebsrats	61
A. Betriebsinterne Rechte und Pflichten des Betriebsrats	61
B. Nichtvermögensrechtliche Außenbeziehungen des Betriebsrats	62
C. Betriebsexterne Rechte und Pflichten vermögensrechtlicher Art	63
I. Das Meinungsbild in Rechtsprechung und Schrifttum	63
1. Die Rechtsprechung	63
a) Das Bundesarbeitsgericht	63
b) Der Bundesgerichtshof	66
c) Das Bundesverwaltungsgericht zum Bundespersonalvertretungsgesetz	68
2. Das Schrifttum	69
a) Keine Rechts- und Vermögensfähigkeit des Betriebsrats im Außenverhältnis	69
aa) Betriebsinterne Vermögensfähigkeit ohne Vertragsfähigkeit des Betriebsrats	69
(1) Der Arbeitgeber als Vertragspartner	70
(a) Der Arbeitgeber als Vertragspartner aus Gesetzespflicht	70
(b) Gesetzliche Vertretungsmacht des Betriebsrats für den Arbeitgeber	71
(c) Der Arbeitgeber als Vertragspartner kraft Verpflichtungsermächtigung des Betriebsrats	72
(2) Die Mitglieder des Betriebsrats als Vertragspartner	72
(a) Handeln im eigenen Namen	73
(b) Handeln „im Namen des Betriebsrats“	73
bb) Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs verbietet Vertragsfähigkeit des Betriebsrats	74
b) Rechts- und Vermögensfähigkeit des Betriebsrats auch im Außenverhältnis	75
aa) § 40 Abs. 1 BetrVG als Rechtsgrundlage für die Vertragsfähigkeit im Außenverhältnis	75
bb) Vertragsfähigkeit im Außenverhältnis als sachlogische Voraussetzung des Freistellungsanspruchs aus § 40 Abs. 1 BetrVG	76

cc) Die Abtretbarkeit des Anspruchs aus § 40 Abs. 1 BetrVG als Indiz für wirksamen Außenrechtsverkehr	76
dd) Vermögensfähigkeit des Betriebsrats durch Rechtsfortbildung in Bezug auf § 40 Abs. 1 BetrVG	77
ee) Außen-Rechtsfähigkeit des Betriebsrats kraft Funktionszuweisung, beschränkt durch § 40 Abs. 1 BetrVG	78
(1) Funktionszuordnung impliziert Rechtsfähigkeit	78
(2) Funktionszuweisung als Kompetenz zum eigenen rechtsgeschäftlichen Handeln	79
(3) § 111 Satz 2 BetrVG als Rechtsfähigkeit begründende Norm	80
ff) Außen-Rechtsfähigkeit abstrakt typisierend durch Funktionszuweisung losgelöst von § 40 Abs. 1 BetrVG	81
gg) Der Betriebsrat als vertragsfähige Gesamthandsgemeinschaft	82
hh) Rechtsfähigkeit des Betriebsrats nach der Lehre von der Personifikation der Personenverbände	83
3. Zusammenfassung des Meinungsstands	85
II. Eigene Konzeption: Zuweisung von Rechten und Pflichten vermögensrechtlicher Art durch § 111 Satz 2 BetrVG in Akzessorietät zu § 40 BetrVG	86
1. Auslegung von § 111 Satz 2 BetrVG nach dem Wortlaut	87
2. Teleologische Auslegung	89
a) Der Gesetzeszweck	89
b) Keine verzögernde Einschaltung des Arbeitgebers	89
c) Keine gesetzliche Vertretungsmacht oder Verpflichtungsermächtigung des Betriebsrats für den Arbeitgeber	90
d) Keine Inanspruchnahme der Mitglieder des Betriebsrats persönlich	93
e) Ermächtigung des Betriebsrats zum Vertragsschluss	94
3. Systematische Auslegung	96
a) Vermögensmäßige Stellung des Betriebsrats und Kostentragungspflicht des Arbeitgebers	96

b) Begrenzung der Kostentragungspflicht des Arbeitgebers in § 40 Abs. 1 BetrVG	97
c) Beurteilungsspielraum des Betriebsrats	99
d) Modalitäten der Kostentragung nach § 40 BetrVG	101
aa) Freistellungsanspruch	101
bb) Abtretung des Freistellungsanspruchs an den Vertragspartner	103
cc) Erstattungsanspruch	104
dd) Vorschuss und Dispositionsfonds	105
ee) § 40 Abs. 2 BetrVG	107
e) Bedeutung des § 40 BetrVG für die Vermögensfähigkeit des Betriebsrats	108
aa) Ermächtigung des Betriebsrats zur Fähigkeit, Vermögen erwerben und haben zu können, durch § 40 BetrVG (Teilvermögensrechtsfähigkeit)	108
bb) Beschränkung der Teilvermögensrechtsfähigkeit des Betriebsrats nach Vermögensarten durch § 40 BetrVG	110
cc) Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Betriebsrats durch § 40 BetrVG	113
dd) Keine Ermächtigung des Betriebsrats zur Eingehung von vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten aus § 40 BetrVG (keine Teilvermögenspflichtfähigkeit aus § 40 BetrVG)	114
f) Zusammenhang von § 111 Satz 2 BetrVG und § 40 BetrVG: Akzessorietät der Rechte und Pflichten	117
aa) Rechtlicher Zusammenhang	117
bb) Rechtsgrundlage der Vertragsfähigkeit mit akzessorischer Maßgabe	117
cc) Fehlen der Vermögenspflichtfähigkeit bei fehlender Vermögensrechtsfähigkeit	119
dd) Beschränkung der Teilvermögenspflichtfähigkeit nach Art des Vermögens	120
(1) Direkter und umgewandelter Zahlungsanspruch	121
(2) Prozessdoppelung bei direktem Zahlungsanspruch – „unnütz und schlechthin sinnlos“	122

(3) Vertreterhaftung bei direktem Zahlungsanspruch	124
(4) Marktüblichkeit als Anlass für direkten Zahlungsanspruch	127
(5) Fazit: Reichweite der Teilvermögenspflichtfähigkeit nach dem Maß der Teilvermögensrechtsfähigkeit	127
4. Ergebnis	129
III. Rechtsfähigkeit des Betriebsrats und ultra-vires-Lehre	130
§ 5 Haftung für Betriebsratsverträge	131
A. Haftung des Betriebsrats	131
I. Vertragsschluss kraft Außenrechts im Rahmen von § 40 Abs. 1 BetrVG (intra vires)	132
1. Die Haftung für die primäre Leistungspflicht	132
2. Schadensersatzrechtliche Haftung	133
a) Die gesetzliche Ausgangslage	133
b) Der Meinungsstand	134
c) Eigene Auffassung	136
aa) Vermögensrechtliche Schadensersatzpflicht	136
bb) Nichtvermögensrechtliche Schadensersatzpflicht	137
II. Vertragsschluss kraft Außenrechts, aber außerhalb des Rahmens von § 40 Abs. 1 BetrVG (ultra vires)	138
III. Vertragsschluss außerhalb des Außenrechts (ultra vires)	139
B. Vertreterhaftung des Betriebsratsvorsitzenden	140
I. Der Betriebsratsvorsitzende als Vertreter in der Erklärung	140
II. Modell Handelndenhaftung analog §§ 54 Satz 2 BGB, 11 Abs. 2 GmbHG und 41 Abs. 1 Satz 2 AktG	143
III. Haftung nach §§ 164 ff. BGB	145
1. Vertretung beim Vertragsschluss in Vollzug eines rechtmäßigen Betriebsratsbeschlusses (intra vires) – § 164 BGB	146
2. Vertretung beim Vertragsschluss wissentlich ohne Betriebsratsbeschluss	147
a) Schwebende Unwirksamkeit des Vertrages	147
b) Vom Betriebsrat genehmigter Vertrag	147
c) Vom Betriebsrat nicht genehmigter Vertrag	148
aa) Haftung nach § 179 Abs. 1 BGB	149

bb) Haftung nach § 179 Abs. 2 BGB	150
cc) Gesetzlicher Haftungsausschluss nach § 179 Abs. 3 BGB	150
3. Vertretung beim Vertragsschluss in Vollzug eines wegen fehlender Rechtsfähigkeit unerkannt nichtigen oder teilnichtigen Betriebsratsbeschlusses (ultra vires) – analoge Anwendbarkeit von § 179 BGB	155
a) Planwidrige Regelungslücke	156
b) Vergleichbare Interessenlage	158
aa) Interessenlage des § 179 BGB	158
bb) Vergleichbare Interessenlage beim Abschluss eines Beratungsvertrags durch den Betriebsratsvorsitzenden	163
(1) Der Betriebsratsvorsitzende ist „nur“ Vertreter in der Erklärung	163
(2) Die Verpflichtung zur Vollziehung des Betriebsratsbeschlusses	165
(3) Die Erkennbarkeit des Mangels der Vertretungsmacht – Vertrauensschutz	166
c) Ergebnis	169
4. Vertretung beim Vertragsschluss in Verkennung der Grenzen des vorangegangenen rechtmäßigen Betriebsratsbeschlusses	169
a) Haftung nach § 179 Abs. 2 BGB	169
b) Haftungsprivilegierung für Betriebsratstätigkeit	170
aa) Rechtsgedanke der §§ 521, 599, 690 BGB	172
bb) Rechtsgedanke der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung	173
cc) Rechtsgedanke der §§ 31a und 31b BGB	175
dd) Das Ehrenamtsprinzip	177
ee) Ergebnis	181
c) Gesetzlicher Haftungsausschluss nach § 179 Abs. 3 BGB	181
d) Vereinbarungen zur Haftung	182
e) Aufklärung über Haftungsrisiken	182
f) Haftpflichtversicherung	183
5. Vertretung beim Vertragsschluss in Vollzug eines wegen Verfahrensmängeln unerkannt nichtigen Beschlusses	185

C. Haftung der Betriebsratsmitglieder	187
I. Vertragsschluss durch Betriebsratsmitglieder im eigenen Namen	187
1. Einzelne Betriebsratsmitglieder als Vertragspartner	187
2. Die Mitglieder des Betriebsrats gemeinschaftlich als Vertragspartner	188
3. Die „Beschlusshaftung“	188
a) Vertragsabschluss durch Beschluss	189
aa) Abschlussfreiheit	189
bb) Willenserklärung	190
cc) Vertrag abschließen	193
dd) Haftung als Gesamtschuldner	193
b) Vertragsverletzung durch Beschluss	194
c) Unerlaubte Handlung durch Beschluss	196
4. Freistellungs- und Erstattungsanspruch	197
II. Zusatzhaftung der Betriebsratsmitglieder bei wirksamen Betriebsratsverträgen	197
1. Haftungsmodell „Durchgriff“ auf die Mitglieder des Betriebsrats	197
2. § 427 BGB und das Gesamthandsprinzip als Haftungsgrundlage	199
3. Haftungsmodell akzessorische Haftung analog § 128 HGB	202
4. Ergebnis	204
III. Haftung für Regressansprüche des Betriebsratsvorsitzenden	204
D. Haftung der Arbeitnehmer	205
E. Haftung des Arbeitgebers	206
F. Haftung des Beraters als Vertragspartner	206
§ 6 Mandatierung: Hinzuziehung eines Beraters nach § 111 Satz 2 BetrVG	208
A. Zweck der Norm	208
B. Tatbestandliche Voraussetzungen für die Hinzuziehung eines Beraters	208
I. Beteiligungspflichtige Betriebsänderung	208
II. Zuständiger Betriebsrat	211
1. Einzelbetriebsrat	211

2. Gesamtbetriebsrat	211
3. Zeitpunkt für das Bestehen des Betriebsrats	212
III. Unternehmensgröße und Unternehmensart	214
1. Betrieb eines Einzelunternehmens	215
a) Schwellenwert des § 111 Satz 1 BetrVG	215
b) Schwellenwert des § 111 Satz 2 BetrVG	216
2. Gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen	217
a) Jedes der beteiligten Unternehmen überschreitet die Schwellenwerte	218
b) Der Gemeinschaftsbetrieb selbst überschreitet die beiden Schwellenwerte, aber keines der beteiligten Unternehmen	218
aa) Zur analogen Anwendung von Schwellenwerten im Gemeinschaftsbetrieb	218
bb) Der Schwellenwert nach § 111 Satz 1 BetrVG	221
cc) Der Schwellenwert nach § 111 Satz 2 BetrVG	223
c) Mindestens eines der beteiligten Unternehmen überschreitet die beiden Schwellenwerte	226
aa) Direkte oder analoge Anwendung des § 111 BetrVG	226
bb) Der Schwellenwert nach § 111 Satz 1 BetrVG	227
cc) Der Schwellenwert nach § 111 Satz 2 BetrVG	228
d) Die beteiligten Unternehmen überschreiten zusammengerechnet gemeinsam die beiden Schwellenwerte, nicht aber der Gemeinschaftsbetrieb selbst	228
3. Betrieb eines konzerngebundenen Unternehmens	229
4. Tendenzbetrieb	229
IV. Unterrichtung durch den Unternehmer	230
1. Die Unterrichtung als Rechtsvoraussetzung für die Beraterhinzuziehung	230
2. Umfassende Unterrichtung	231
3. Form der Unterrichtung	232
4. Rechtzeitige Unterrichtung	233
V. Die Beratung zwischen Unternehmer und Betriebsrat	235
C. Beratung für den Betriebsrat	237
I. Aufgabenstellung des Beraters	237
II. Begrenzung auf Betriebsänderung und Interessenausgleich	237

III. Beratung im Vermittlungs- und Einigungsstellenverfahren	239
IV. Form der Beratung	240
V. Rechtsnatur des Beratungsvertrags	241
D. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Beratung	244
I. Erforderlichkeit als Rechtsvoraussetzung	244
II. Konkretisierung der Erforderlichkeit	247
1. Fehlende Sachkunde beim Betriebsrat	247
2. Mögliche betriebsinterne Unterstützung	247
3. Intensität der Beratung	250
4. Beurteilungsspielraum	250
III. Verhältnismäßigkeit der Beratung	251
E. Qualifikation des Beraters	252
I. „Berater“ als Gesetzesbegriff	252
II. Fachliche Anforderungen	253
III. Anzahl der Berater	254
F. Verfahren zur Hinzuziehung eines Beraters	257
I. Beschluss des Betriebsrats	257
1. Beratungsgegenstand	258
2. Benennung des Beraters	259
3. Vergütungsvereinbarung	260
a) Festlegung des Vergütungsumfangs	260
aa) Gesetzliche Vergütungsregelung	260
bb) Keine gesetzliche Vergütungsregelung	261
cc) Fehlen einer Vergütungsabrede	262
b) Festlegung der Vergütungsart	262
II. Mitteilung an den Arbeitgeber	263
III. Ausführung des Beschlusses	264
IV. Sicherung des Hinzuziehungsrechts	265
G. Rechtsstellung des Beraters	268
I. Zutritt zum Betrieb	268
II. Teilnahme an Betriebsratssitzungen	269
III. Geheimhaltungspflicht	269
IV. Unterrichtung des Beraters	270
1. Unterrichtung durch den Unternehmer	270
2. Unterrichtung durch den Betriebsrat	271
a) Vorhandene Kenntnisse und Unterlagen vermitteln	271

b) Weitere Unterrichtung durch den Unternehmer einfordern	272
c) Eigenständige Informationsbeschaffung und Betriebsbegehung	273
V. Teilnahme des Beraters an Verhandlungen	273
1. Verneinung einer Teilnahmebefugnis	274
2. Bejahung einer Teilnahmebefugnis	276
3. Stellungnahme: Teilnahmebefugnis	277
VI. Keine Verhandlungsbefugnis	280
H. Kostentragung durch den Arbeitgeber	281
I. Hinzuziehung von Beratern in Unternehmen mit bis zu 300 Arbeitnehmern	282
§ 7 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Thesen	284
Literaturverzeichnis	293